

**Hauptsatzung**  
**vom 14.11.2001**  
**in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.04.2005**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 14.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen und am 20.04.2005 geändert:

**I. Form der Gemeindeverfassung**

**§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**II. Gemeinderat**

**§ 2**

**Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3**

**Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

**III. Ausschüsse des Gemeinderats**

**§ 4**

**Beschließende Ausschüsse**

Es werden keine beschließenden Ausschüsse gebildet.

**§ 5**

**Beratende Ausschüsse**

1. Es wird ein ständiger beratender Bauausschuss gebildet, dem der Bürgermeister als Vorsitzender und je zwei weitere Mitglieder der im Gemeinderat vertretenen Listen angehören.
2. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
3. Sachkundige werden nach Bedarf und Absprache im Bauausschuss beratend hinzu gezogen.
4. Der beratende ständige Bauausschuss hat die Aufgabe, die Entscheidungen des Gemeinderates in nachstehend aufgeführten Angelegenheiten vorzubereiten:
  - Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
  - Versorgung und Entsorgung (Wasser, Strom, Wärme, Kanal)
  - Dorfentwicklung
  - Bewirtschaftung, Kauf und Verkauf gemeindeeigener Grundstücke und Gebäude und deren technische Verwaltung.
5. Weitere beratende Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 6**

#### **Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 7**

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
  - 2.3 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
  - 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro;
  - 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
  - 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall;
  - 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  - 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
  - 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 8**

#### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Die Anzahl der zu bestellenden ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt dem jeweiligen Gemeinderat überlassen.

## VI. Ortsteile

### § 9 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Bollschweil
  - 1.2 St. Ulrich
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## VII. Unechte Teilortswahl

### § 10

#### Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 9 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
  - 2.1 Wohnbezirk Bollschweil (Wohnbezirk I) 9 Sitze
  - 2.2 Wohnbezirk St. Ulrich (Wohnbezirk II) 3 Sitze

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 04.04.1984 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Bollschweil, den 19.11.2001

Schweizer, Bürgermeister

#### Aktenvermerk

Bekanntgemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 22.11.2001 bis 30.11.2001.

Hinweis auf den Anschlag im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 47 vom 22.11.2001.

Bollschweil, den 22.11.2001

Zur Beurkundung

#### Aktenvermerk

Änderung der Hauptsatzung bekannt gemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 28.04.2005 bis 06.05.2005.

Hinweis auf den Anschlag im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 17 vom 28.04.2005.

Bollschweil, den 09.05.2005

Zur Beurkundung

